zu V.1. ANLAGE: 3Radtyp: AC-V61 1665Antragsteller: RVS S.r.l.Stand: 31.01.2022



Seite: 1 von 5

Fahrzeughersteller : DAIMLER (D), MERCEDES-BENZ, VOLKSWAGEN

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 6 1/2 J X 16 H2 Einpreßtiefe (mm) : 62

Lochkreis (mm)/Lochzahl : 130/6 Zentrierart : Mittenzentrierung

#### Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung	J	Mittenl	Zentrierring-	zul.	zul.	gültig
			och	werkstoff	Rad-	Abroll	ab
	Kennzeichnung	Kennzeichnung	in mm		last	umf.	Fertig
	Rad	Zentrierring			in kg	in mm	datum
C5U	C5U	ohne	84,1		1215	2290	11/21

Im Fahrzeug vorgeschriebene Fahrzeugsysteme, z.B. Reifendruckkontrollsysteme, müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben.

Der Fahrzeughalter muss auf die Kontrolle des Anzugsmoments der Befestigungsmittel nach einer Wegstrecke von 50km hingewiesen werden.

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : DAIMLER (D), MERCEDES-BENZ

Befestigungsteile : Kugelbundschrauben M14x1,5, Schaftl. 33 mm, Durchm. 28 mm

Zubehör : Serie, s. Auflage 74D

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 180 Nm für Typ : 906 AC 30; 906 AC 35; 906 KA 30; 906 KA 35; 906

KA 35/4x4; 906AC35G; 906BA35; 906BA35/4x4; 906BB35;

906BB35/4x4

180 Nm ( Stahlradschrauben 240 Nm ) für Typ : FL3A4; FL3A5;

KL3A4; KL3A5

Verkaufsbezeichnung: Sprinter

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen	
FL3A4	e1*2007/46*1761*	70 - 105	225/65R16C 112	2 12K	Frontantrieb;	
FL3A5	e1*2007/46*1763*		225/75R16C 116	6 12K	10B; 11B; 11G; 11H;	
KL3A4	e1*2007/46*1760*		235/65R16C 11	11A; 12A; 248	51A; 71K; 723; 73C;	
KL3A5	e1*2007/46*1762*				74D	

#### Verkaufsbezeichnung: SPRINTER

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
906 AC	e1*2001/116*0353*	65 - 190	205/75R16C	5QE; 51J	nur FzgBreite
30			215/75R16 107	5NK; 51J	1993mm; bis
906 AC	e1*2001/116*0354*		225/70R16 107	5NK	E1*2001/116*0354*20;
35			225/75R16C		Van; Lkw geschl.
906 KA	L765		235/65R16 107	5NK	Kasten; Heckantrieb;
30			235/65R16C 115		nicht Fzg. mit
906 KA	L766		235/70R16 106	5NA	Zwillingsbereifung
35			235/70R16 109	5PM	Serie;
906AC35G	e1*2007/46*0569*				10B; 11B; 11G; 11H;
					12A; 51A; 71K; 723;
					73C; 74D; 76U

zu V.1. ANLAGE: 3Radtyp: AC-V61 1665Antragsteller: RVS S.r.l.Stand: 31.01.2022



Seite: 2 von 5

Verkaufsbezeichnung: SPRINTER

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
906BA35	e1*2007/46*0300*	70 - 190	225/75R16C	51G	bis
906BB35	e1*2007/46*0301*		116R 225/75R16C	51G	e1*2007/46*0300*13;
9000033	e1 2007/40 0301		118P	310	e1 2007/40 0300 13,
			235/65R16C	51G	bis
			115R		
			235/65R16C 121N	51G	e1*2007/46*0301*15;
		120 -190	235/65R16C	51G	10B; 11G; 11H; 12K;
			118R		
					51A; 71K; 723; 73C; 74D

Verkaufsbezeichnung: SPRINTER 4x4

Fobracuetus			Doifon	Auflagan zu Daifan	Auflagon
Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
906 KA	L970	80 - 135	225/75R16C	51G	Lkw geschl.Kasten
35/4x4					(Serie);
					Allradantrieb;
					10B; 11G; 11H; 12K;
					51A; 71K; 723; 73C;
					74D; 744; 76U
906BA35/4x4	e1*2007/46*0309*	95 - 140	225/75R16C	51G	Allradantrieb;
					10B; 11G; 11H; 12K;
					51A; 71K; 723; 73C;
					74D; 76U
906BB35/4x4	e1*2007/46*0310*	95 - 140	225/75R16C	51G	Allradantrieb;
					10B; 11G; 11H; 12K;
					51A; 71K; 723; 73C;
					74D; 76U

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : VOLKSWAGEN

Befestigungsteile : Kugelbundschrauben M14x1,5, Schaftl. 33 mm, Durchm. 28 mm

Zubehör : Serie, s. Auflage 74D

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 180 Nm Verkaufsbezeichnung: **CRAFTER MJ 2006-2016** 

Fahrzeugtyp Betriebserlaubnis kW Auflagen zu Reifen Reifen Auflagen 2EC1 e1\*2001/116\*0355\*.. 65 - 190 205/75R16C 5QE; 51J nur Fzg.-Breite 2EC2 e1\*2001/116\*0356\*.. 215/75R16 107 5NK; 51J 1993mm; Van; Lkw e1\*2007/46\*0513\*.., 2EKE1 225/70R16 107 5NK geschl. Kasten; L769 225/75R16C Heckantrieb; nicht 2EKE2 e1\*2007/46\*0514\*.., 235/65R16 107 5NK Fzg. mit e1\*2007/46\*0515\*.., 235/65R16C 115 Zwillingsbereifung L770 235/70R16 106 5NA Serie: 5PM 235/70R16 109 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 723; 73C; 74D; 76U

zu V.1. ANLAGE: 3Radtyp: AC-V61 1665Antragsteller: RVS S.r.l.Stand: 31.01.2022



Seite: 3 von 5

Verkaufsbezeichnung: CRAFTER MJ 2006-2016

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
2FJE1	e1*2007/46*0521*	65 - 120	205/75R16C	51G	10B; 11G; 11H; 12K;
			225/75R16C	51G	51A; 71K; 723; 73C;
			235/65R16C	51G	74D
2FJE1	L767	65 - 120	205/75R16C	51G	Lkw offener Kasten
			225/75R16C	51G	(Serie); Heckantrieb;
			235/65R16C	51G	10B; 11G; 11H; 12K;
					51A; 54F; 71K; 723;
					73C; 74D; 744; 76U
2FJE2	e1*2007/46*0522*	65 - 120	225/75R16C	51G	10B; 11G; 11H; 12K;
			235/65R16C	51G	51A; 71K; 723; 73C;
					74D
2FJE2	e1*2007/46*0523*	65 - 120	225/75R16C	51G	10B; 11G; 11H; 12K;
			235/65R16C	51G	51A; 71K; 723; 73C;
					74D
2FJE2	L768	65 - 120	225/75R16C	51G	Lkw offener Kasten
			235/65R16C	51G	(Serie); Heckantrieb;
					10B; 11G; 11H; 12K;
					51A; 54F; 71K; 723;
					73C; 74D; 744; 76U

#### **Auflagen**

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Die für M+S Reifen zulässige Höchstgeschwindigkeit ist im Blickfeld des Fahrzeugführer sinnfällig anzugeben und im Betrieb nicht zu überschreiten. Die zulässige Achslast des Fahrzeuges darf nicht größer sein als das Zweifache der auf Seite 1 dieser Anlage angegebenen Radlast unter Berücksichtigung des angegebenen Abrollumfanges.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Prüfingenieur einer Überwachungsorganisation oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.

zu V.1. ANLAGE: 3Radtyp: AC-V61 1665Antragsteller: RVS S.r.l.Stand: 31.01.2022



Seite: 4 von 5

Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.

- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Auflagen zu Reifen" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 12K) Die Verwendung von Schneeketten ist nur zulässig, wenn diese vom Fahrzeughersteller für diese Rad/Reifen-Kombination freigegeben sind (s. Betriebsanleitung).
- 248) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.

  Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn diese Reifendimension in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller, s. Auszug aus der EG-Genehmigung des Fahrzeuges (EG-Übereinstimmungsbescheinigung), freigegeben ist. Der Loadindex, das Geschwindigkeitssymbol, die M+S-Kennzeichnung, die Hinweise und die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.
- 51J) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig, wenn die Reifennennbreite, der in den Fahrzeugpapieren serienmäßig eingetragenen Mindestreifengröße, nicht unterschritten wird.
- 54F) Je nach Fahrzeuggrundausstattung sind einer Serien-Reifengröße Geschwindigkeitsmesser mit unterschiedlicher Wegdrehzahl zugeordnet. Bei der Verwendung einer Reifengröße, die noch nicht in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, kann deshalb eine Angleichung erforderlich werden. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen zu berücksichtigen. Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIII b zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 5NA) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 1900kg.
- 5NK) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 1950kg.
- 5PM) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 2060kg.
- 5QE) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 2120kg.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 723) Es ist nur die Verwendung von Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.

zu V.1. ANLAGE: 3Radtyp: AC-V61 1665Antragsteller: RVS S.r.l.Stand: 31.01.2022



Seite: 5 von 5

Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.

- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 744) Das Anzugsmoment der Befestigungsteile der Räder ist der Betriebsanleitung des Fahrzeuges zu entnehmen.
- 74D) Es dürfen nur die serienmäßigen Radbefestigungsteile vom Fahrzeughersteller verwendet werden.
- 76U) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig laut COC-Papier (EG-Übereinstimmungserklärung) als kleinste Radgröße mit 17-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.